

Infoblatt Ausschaffungsgefängnis Bässlergut

Vorbemerkung

Das Ausschaffungsgefängnis Bässlergut ist ein reines Männergefängnis. Im gleichen Gefängnis befinden sich auch Strafgefangene.¹ Um Besuche in einem Ausschaffungsgefängnis zu machen, braucht man den Namen eines Insassen und eine ID. Beim Besuch muss man sich zunächst über eine Gegensprechanlage anmelden, um durch die Gefängnistüren zu gelangen. Im Vorraum des Gefängnisses müssen die Namen der Besuchten auf einem Formular eingetragen werden. Falls Waren abgegeben werden, müssen diese auf einem andern Formular festgehalten werden. Gegen Abgabe eines Ausweises erhält man den Schlüssel für ein Aufbewahrungsfach. In den Besucherraum dürfen nur Akten und Bücher sowie ein spezieller Stift mitgeführt werden. Für Waren muss ein Formular ausgefüllt und an der Pforte abgestempelt werden. Die in Taschen verpackte und etikettierte Ware wird nach der Schranke kontrolliert. Sie wird den Besuchten erst am Folgetag (bzw. nach dem Wochenende) übergeben. Auch mitgebrachte Kleider werden an der Pforte abgegeben, ebenso Unterstützungsbeiträge für die Rückreise in die Schengenländer. Die Beiträge an die in die Herkunftsländer Ausgeschafften (Starthilfe) überweisen wir wenn möglich mit Geldüberweisungsfirmen wie Western Union dorthin, weil bei der Rückkehr das mitgenommene Geld oft konfisziert wird. (→ 8)

Im Bässlergut sind die Besuchszeiten sehr eingeschränkt, ebenso die Art der Geschenke, die man mitbringen darf. (→ Checkliste praktische Hilfe)

1. Die vier Kategorien von Administrativhäftlingen

Die Inhaftierten

1.1. haben in einem andern europäischen Land um Asyl gebeten.→ Es gilt die Dublin-Verordnung.²

1.2. haben in einem andern europäischen Land ihre Fingerabdrücke hinterlassen. → Es gilt das Dublin Abkommen.

Die Fristen der Haft und Überstellungen der Insassen 1.1. bis 1.2. sind gemäss Dublin-Verordnung III eng begrenzt (→ Absatz 4.5) In der künftigen Dublin-Verordnung IV sollen diese leider aufgehoben werden.

1.3. haben in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und einen negativen Asylentscheid bekommen.

1.4. haben ihre Aufenthaltsbewilligung wegen Fürsorgeabhängigkeit, Trennung, Straffälligkeit etc. verloren.

¹ Die weiblichen Ausschaffungshäftlinge sind im Untersuchungsgefängnis Waaghof untergebracht. Es sind viel weniger weibliche als männliche Ausschaffungshäftlinge. Leider werden wir sehr selten von den Frauen um einen Besuch gebeten.

² Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags innerhalb der EU und der Schweiz zuständig ist. So soll sichergestellt werden, dass ein Antrag innerhalb der EU nur einmal geprüft werden muss. Ein Flüchtling muss in dem Staat um Asyl bitten, in dem er den EU-Raum erstmals betreten hat. Dies geschieht besonders häufig an den EU-Außergrenzen, etwa in Italien, Griechenland oder Ungarn. Tut er dies nicht und stellt den Antrag beispielsweise in der Schweiz, kann er in den Staat der ersten Einreise zurückgeschickt werden - auch zwangsweise.

Die Insassen 1.3. und 1.4. werden in ihr Heimatland ausgeschafft, wenn die Behörden das durchführen können. Wenn nicht, bleiben sie maximal 18 Monate in Haft.

Für die Insassen ist es meistens unmöglich, sich selbst einer dieser Kategorien zuzuordnen und die rechtliche Begründung ihrer Haft zu verstehen. Deshalb ist es wichtig, dass sie ihre behördliche Korrespondenz in den Besucherraum mitbringen, damit wir uns ein Bild machen können. Bleibt in den Behördenschreiben vieles unklar oder ergeben sich Widersprüche zu den Aussagen des Insassen, kann man mit einer kleinen Vollmacht Einsicht in die Akten nehmen. (→ *Vorlage Vollmacht Akteneinsicht*)

Die Akteneinsicht erfolgt beim Migrationsamt nach Anmeldung per Mail oder Telefon.

→ Bei Insassen aus dem Kanton Basel-Landschaft: Parkstr. 3, 4402 Frenkendorf, afm@bl.ch; 061 552 51 61

→ Bei Insassen aus dem Kanton Basel-Stadt: Bässlergut, Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel, info.gb@jsd.bs.ch; 061 638 31 00

2. Gesetzliche Grundlagen

Viele der nachfolgenden juristischen Erklärungen sind den folgenden Webseiten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) entnommen und durch eigene Erfahrungen leicht abgeändert und ergänzt worden:

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html>

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen.html>

Eine wichtige Informationsquelle ist auch die Webseite der Schweizer Menschenrechtsorganisation mensenrechte.ch (MERS)

<https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/rechtsquellen/non-refoulement-prinzip>

Die Gesetzestexte zu den Wegweisungen und Zwangsmassnahmen finden sich auch im Ausländergesetz (AuG), Art 64-81.

3. Asylverfahren

Im Rahmen des Asylverfahrens prüfen die Behörden, ob eine Person den Schutz der Schweiz braucht. Die Grundsätze des Asylverfahrens sind im Schweizer Asylgesetz und in den Asylverordnungen und -weisungen festgehalten. Abgeleitet werden sie von Art 33 der UNO-Flüchtlingskonvention (Protokoll von 1967) sowie vom Abschiebeverbot in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Antifolter-Konvention (CAT). Die anderen UNO-Menschenrechtskonventionen erachtet die Schweiz im Ausländerbereich weit weniger bindend: sie lassen sich aber durchaus anrufen (siehe Webseite von MERS). Geprägt werden die Asylverfahren stark von der nationalen und internationalen Rechtsprechung. Auf den Webseiten des Bundesverwaltungsgericht und des Bundesgerichts können mit Stichworten Urteile zu entsprechenden Fragen gefunden werden.

Das Asylverfahren ist Bundessache (SEM) und ist bei den Insassen der Kategorie 1.1. bis 1.3. meistens schon abgeschlossen. Ausnahmen bilden die Vorbereitungshaft oder ein erstmaliges Asylgesuch. Im Rahmen der Administrativhaft spielen die Verfolgungsgründe keine Rolle, auch wenn die Insassen sich häufig darauf berufen (Ausnahme: Wiedererwägungsgründe → Abs. 3.5)

3.1 Das Asylgesuch

Asylgesuche im Ausschaffungsgefängnis werden wie alle Asylgesuche durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) – nicht immer sorgfältig - geprüft; die Gesuche haben wenig Chancen auf Anerkennung. Wenn ein Insasse Asylgründe geltend machen kann und ein Asylgesuch stellen will, ist es wichtig, ihn an die Befragungen zu begleiten. Dies braucht jedoch eine Vollmacht durch den Insassen. (→10) Nur wer eine persönliche und intensive Verfolgung nachweisen kann und von den Behörden seines Staates keinen Schutz erhält, hat Chancen auf Asyl.

3.2 Vorbereitungshaft

Wenn ein Insasse ein Asylgesuch einreicht, kommt er nicht, wie oft erwartet, frei, sondern in Vorbereitungshaft. Im Asylverfahren findet eine erste, relativ kurze Befragung zur Person statt. Dabei geht es darum, Fragen zur Identität, zur Herkunft und zu den Lebensumständen sowie zum Reiseweg und zu den Asylgründen der Asyl suchenden Person zu klären. Auch die Gründe für das Fehlen von Identitätspapieren werden abgeklärt. Stellt das SEM fest, dass im Rahmen des Dublin-Systems ein anderer Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, wird der Asyl suchenden Person die Möglichkeit gegeben, sich dazu zu äussern. Dabei wird sie gefragt, ob Gründe gegen einen Transfer in den zuständigen Staat sprechen (rechtliches Gehör). Die Vorbereitungshaft im Dublin-Verfahren kann bis max. 7 Wochen dauern, im normalen Asylverfahren bis zu 12 Monaten.

3.3 Asyl- oder Nichteintretensentscheid

Nach der ersten Befragung entscheidet das SEM, ob das Gesuch inhaltlich geprüft werden kann. Kommt der Insasse aus einem Mitgliedstaat des Schengen-Raumes oder aus einem „sicheren Drittstaat“, erhält er einen sogenannten Nichteintretensentscheid (NEE). In der Praxis sind sogenannte Drittstaaten- und Dublin-Entscheide am häufigsten.

In einem Dublin-Verfahren wird vor einer möglichen Wegweisung geprüft, ob diese zulässig, zumutbar und möglich ist, was das SEM und die Beschwerdeinstanz in der Regel bejaht. Beschwerden gegen einen Dublin-Entscheid haben keine aufschiebende Wirkung und in der Regel wenig Chancen. In bestimmten Fällen kann die Schweiz sich aus humanitären Gründen als zuständig erklären und die Prüfung des Asylgesuchs übernehmen (sogenanntes Selbsteintrittsrecht). Aber leider macht sie davon viel zu selten Gebrauch.

3.3.1 Anhörung

Kommt der Insasse weder aus einem sicheren Drittstaat oder einem Staat des Schengen-Raumes ist die Schweiz für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig und das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt das ordentliche Asylverfahren durch. Im ordentlichen Asylverfahren können die Asylsuchenden im Rahmen einer Anhörung ihre Fluchtgründe schildern und den Behörden Beweismittel übergeben (Polizeivorladungen, Gerichtsurteile, Arztzeugnisse, Fotos, Zeitungsartikel, etc.). Es sollten alle asylrelevanten Aspekte abgeklärt werden. Beweismittel sind sehr wichtig, aber es sollte genügen, den Anspruch auf Asyl glaubhaft darlegen zu können. Asylsuchende können bei der Anhörung begleitet werden. *Vorlage → Vollmacht Begleitung Anhörung*

Administrativhäftlingen glauben Asylbehörden jedoch oft nicht. Ist dies der Fall, folgt ein negativer Asylentscheid und damit die Anordnung einer erneuten Ausschaffungshaft. Würde ein positiver Entscheid gefällt, müsste der Insasse sofort entlassen werden.

3.3.2 Geschlechtsspezifische Übergriffe

Erfahrungen von geschlechtsspezifischen Übergriffen bleiben oft unerwähnt, weil sie mit Scham behaftet sind und oft nur gegenüber Vertrauenspersonen geäussert werden.

3.3.3 Der Nichteintretensentscheid («NEE») mit dem Dublin-Verfahren

Das SEM behandelt das Asylgesuch nicht inhaltlich, wenn die Behörde feststellt,

- dass die asylsuchende Person nicht als Flüchtling gilt, weil sie ausschliesslich wirtschaftliche oder medizinische Gründe geltend macht; gemäss Asylgesetz liegt in diesem Fall kein Asylgesuch vor;
- dass die asylsuchende Person in einen Drittstaat (Schengen/Dublin-Mitgliedstaat) ausreisen kann, der für ihr Asylverfahren zuständig ist;
- dass die asylsuchende Person in einen sicheren Drittstaat zurückkehren kann.

Ein Nichteintretensentscheid hat zur Folge, dass die Person die Schweiz ohne Prüfung der Flüchtlingseigenschaft verlassen muss.

Eine besondere Art der Entscheidung sind Abschreibungen. Bei Personen, die ohne triftigen Grund bei den Abklärungen der Behörden nicht mitwirken (= Verletzung der Mitwirkungspflicht), wird das Asylverfahren abgebrochen. Ein Verfahren kann auch beendet werden, wenn die Asylsuchende Person während mehr als 20 Tagen den Behörden nicht zur Verfügung steht. Asylgesuche werden in diesen Fällen formlos abgeschrieben. Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden ebenfalls formlos abgeschrieben. Die Voraussetzungen für eine Dublin-Haft und deren Dauer unterliegen der Dublin-Verordnung und sind weniger hart als die übrigen Administrativhafterfristen.

3.3.3.1 Haftgründe im Dublin-Verfahren

Eine Person im Dublin-Verfahren darf nur in Haft genommen werden, wenn im Einzelfall eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismässig ist und sich weniger einschneidende Massnahmen nicht wirksam anwenden lassen (Art. 28 Dublin-III-Verordnung und Art. 76a Abs. 1 AuG). Die Haft kann bereits während der Vorbereitung des Entscheids angeordnet werden. Erhebliche Fluchtgefahr wird angenommen, wenn:

- a) die Person Anordnungen der Behörden missachtet, insbesondere indem sie ihre Identität nicht offenlegt oder wiederholt einer Vorladung ohne ausreichende Gründe nicht Folge leistet (lit. a).
- b) das Verhalten der Person in der Schweiz oder im Ausland darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (lit. b). Das Bundesgericht hat aber klargestellt, dass allein die Tatsache, dass eine Person zuvor in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt hat und dann weitergereist ist, als Haftgrund nicht ausreicht (BGer-Urteil 2C_207/2016 vom 2. Mai 2016).
- c) die Person mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten einreicht (lit. c).
- d) die Person eine Ein- oder Ausgrenzung missachtet (lit. d).
- e) die Person trotz Einreiseverbot die Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann (lit. e).
- f) die Person sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält und ein Asylgesuch einreicht, um damit offensichtlich zu bezwecken, den drohenden Wegweisungsvollzug zu vermeiden (lit. f).
- g) die Person andere Personen ernsthaft bedroht oder gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden ist (lit. g).
- h) die Person wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (lit. h).

i) die Person verneint, dass sie in einem Dublin-Staat einen Aufenthaltstitel beziehungsweise ein Visum besitzt oder besessen hat oder ein Asylgesuch eingereicht hat (lit. i).

Das Bundesgericht hat aber klargestellt, dass allein die Tatsache, dass eine Person zuvor in einem anderen europäischen Staat ein Asylgesuch gestellt hat und dann weitergereist ist, nicht ausreicht als Haftgrund. (BGer-Urteil 2C_207/2016 vom 2. Mai 2016)

3.3.3.2 Höchstdauer der Dublin-Haft

Höchstdauer der Dublin-Haft (Art. 76a Abs. 3 lit. a AuG):

Sieben Wochen während der Vorbereitung des Dublin-Entscheids (lit. a)

Fünf Wochen während des sogenannten Remonstrationsverfahrens, bei dem sich die Schweiz und der andere Dublin-Staat nicht einig sind, wer zuständig ist (lit. b)

Sechs Wochen zum Vollzug des Entscheids, d.h. ab Eröffnung des Entscheids des SEM oder ab Beschwerdeentscheid des BVGer, wenn dieses aufschiebende Wirkung gewährt hat (lit. c)

Wenn sich die Person gegen die Überstellung wehrt, kann sie für zusätzliche 3 Monate in Haft genommen werden (Abs. 4). Dies ist in der Dublin-III-VO nicht vorgesehen und widerspricht damit dem europäischen Recht.

3.3.3.3 Haftüberprüfung

Anders als in anderen Haftfällen wird die Dublin-Haft nicht automatisch von einem Gericht überprüft. Die Person muss selber schriftlich eine Haftüberprüfung verlangen. Das Gesuch ist kostenlos und zieht keinerlei Nachteile für die betroffene Person mit sich.

(→ *Vorlage Haftentlassungsgesuch Dublin-Verfahren*)

3.4 Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (negativer Asylentscheid mit Aussetzung des Wegweisungsvollzugs)

Völkerrechtlich ist der Staat nicht verpflichtet, Asyl zu gewähren; er ist aber an das Refoulementgebot gebunden. d.h. er darf niemanden an den Staat ausliefern, in dem der Flüchtling verfolgt wird. In einem solchen Fall ist eine Wegweisung (völkerrechtlich) nicht zulässig und es erfolgt die Vorläufige Aufnahme – ein Schutzstatus.

3.5 Vorläufige Aufnahme aus humanitären oder technischen Gründen (negativer Asylentscheid mit Aussetzung des Wegweisungsvollzugs)

Der Asylsuchende kann jedoch auch aus humanitären oder technischen Gründen vorläufig aufgenommen werden, eine der wenigen Möglichkeiten, um Weggewiesene wieder zu einem Status zu verhelfen. Dies ist der Fall, wenn die Asyl suchende Person in ihrem Herkunftsland nicht in asylrelevanter Weise verfolgt ist, aber andere schwerwiegende Gründe eine Wegweisung in das Herkunftsland verbieten. Für bereits weggewiesene Personen müssen aber neue Gründe vorgebracht werden, die sich erst nach dem Asylverfahren ereignet haben. Beispiele: Eine Familiengründung in der Schweiz, eine schwerwiegende Krankheit, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann. Achtung: Wiedererwägungsgesuche sind kostenpflichtig. In der Regel wird ein Vorschuss von mehreren hundert Franken verlangt. Gegen eine Ablehnung durch das SEM kann eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden. Wird einem Insassen eine vorläufige Aufnahme erteilt, muss er sofort entlassen werden, ebenso, wenn die Ausschaffung aus technischen Gründen nicht durchführbar ist. Allerdings muss der Insasse beweisen, dass er alles Mögliche veranlasst hat, um „freiwillig“ zurückzukehren. In der Regel akzeptieren die Herkunftsländer eine solche

Rückkehr. Das Gegenteil (die unverschuldete Rückkehrmöglichkeit) zu beweisen, ist ausserordentlich schwierig.

4. Haftgründe nach Asyl-Wegweisungsentscheid bei Insassen 1.3. bis 1.4.

Wenn die betroffene Person die Aufforderung zur Ausreise nicht befolgt, können die Behörden die Ausreise mit Zwangsmassnahmen durchsetzen. Diese müssen dabei immer verhältnismässig sein. Die Verhältnismässigkeit der Haftanordnung und –verlängerung wird jeweils von einem Haftrichter überprüft und muss nach maximal 4 Tagen erfolgen. Bei der zweiten nach drei Monaten hat der Insasse Recht auf eine unentgeltliche anwaltschaftliche Vertretung, muss dies aber explizit verlangen, wozu wir den Insassen raten. Dabei ist zu beachten, dass „verhältnismässig“ ein dehnbarer Begriff ist. Neben dem Schweizer Recht sind bei Zwangsmassnahmen zur Ausschaffung auch die Vorgaben des Schengen-Rechts zu beachten. Dabei ist die Rückführungsrichtlinie relevant. Danach gilt für alle Massnahmen bei einer Wegweisung der Grundsatz, dass die freiwillige Ausreise immer Vorrang hat (Art. 7 Rückführungsrichtlinie). Bestimmte Zwangsmassnahmen können bereits angeordnet werden, bevor ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt.

4.1 Vorbereitungshaft

Eine Asyl suchende Person kann beispielsweise während der Vorbereitung eines Entscheides über die Aufenthaltsberechtigung für maximal sechs Monate in Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG) genommen werden, damit sie sich einer zukünftigen Wegweisung nicht entziehen kann. Die Vorbereitungshaft kann auf maximal zwölf Monate verlängert werden. Die Vorbereitungshaft wird angeordnet, wenn eine Asyl suchende Person:

- a) sich weigert, ihre Identität offenzulegen, mehrere Asylgesuche unter verschiedenen Identitäten stellt oder mehrfach behördlichen Anordnungen nicht Folge leistet (Art. 75 Abs. 1 lit. a AuG);
- b) einer räumlichen Ein- oder Ausgrenzung zuwider handelt (Art. 75 Abs. 1 lit. b AuG); trotz eines Einreiseverbots das Gebiet der Schweiz betritt und nicht sofort weggewiesen werden kann (Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG);
- c) ein Asylgesuch stellt, nachdem ihre Bewilligung widerrufen oder nicht verlängert worden ist wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beziehungsweise der inneren oder äusseren Sicherheit (Art. 75 Abs. 1 lit. d AuG);
- d) ein Asylgesuch stellt, nachdem sie ausgewiesen wurde (Art. 75 Abs. 1 lit. e AuG)
- e) ein Asylgesuch in der Absicht stellt, eine drohende Wegweisung zu vermeiden (Art. 75 Abs. 1 lit. f AuG);
- f) verurteilt worden ist oder strafrechtlich verfolgt wird, weil sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib oder Leben gefährdet (Art. 75 Abs. 1 lit. g AuG); oder
- g) wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist (Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG).

Die Vorbereitungshaft bei den Insassen 1.3.-1.4 darf höchstens sechs Monate dauern.

4.2 Ausschaffungshaft

Sobald ein Entscheid des SEM über eine Wegweisung oder ein Entscheid eines Strafgerichts über eine Landesverweisung vorliegt, können die kantonalen Behörden (Amt für Migration, AfM) die Ausschaffungshaft (Art. 76 AuG) zur Sicherstellung des Vollzugs anordnen. Die Anordnung der Ausschaffungshaft ist zulässig, wenn:

- a) die Person bereits in Vorbereitungshaft ist (Art. 75 AuG).
- b) ein Grund gemäss Ausländergesetz (AuG) vorliegt (Art. 75 Abs. 1 lit. a,b,c,f,g oder h AuG)

(siehe oben unter Vorbereitungshaft).

c) konkrete Anzeichen darauf hindeuten, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen will (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG).

d) ihr bisheriges Verhalten auf eine Widersetzung ihrerseits gegen behördliche Anordnungen schliessen lässt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AuG).

e) der Wegweisungsentscheid der betroffenen Person in einem Bundeszentrum eröffnet wird und der Wegweisungsvollzug absehbar ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 AuG). In diesem Fall darf die Haft höchstens 30 Tage dauern.

In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt ein Freiheitsentzug als unrechtmässig, wenn während mehr als zwei Monaten keinerlei Vorkehrungen für die Durchführung der Wegweisung getroffen wurden (BGE 124 II 49). Die kantonale Behörde sollte sich unentwegt um die Ausschaffung bemühen, sonst verletzt sie das Beschleunigungsgebot. Dies lässt sich nur bei Akteneinsicht überprüfen und wird häufig von uns geltend gemacht, wenn wir Insassen vor dem Haftrichter vertreten. Aber Achtung: Bereits eine simple Mail des AfM ans SEM genügt, um das Beschleunigungsgebot zu erfüllen.

4.3 Durchsetzungshaft

Wenn eine rechtskräftige Wegweisung nicht durchgeführt werden kann, weil die betroffene Person bei der Beschaffung von Reisepapieren nicht kooperiert oder Widerstand leistet, kann die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG), eine Art Beugehaft, angeordnet werden. Damit soll die betroffene Person dazu gebracht werden, ihr Verhalten zu ändern; die Polizeibehörde untersteht dann nicht mehr dem Beschleunigungsgebot. Die Haft kann für einen Monat angeordnet und mit Zustimmung der richterlichen Behörde jeweils um zwei Monate verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 AuG).

Die Durchsetzungshaft steht im Widerspruch zu Artikel 15 der Rückführungsrichtlinie, vor allem mit Absatz 4, wonach eine Person unverzüglich aus der Haft entlassen werden muss «wenn keine hinreichende Aussicht auf Abschiebung mehr besteht».

4.4 Maximaldauer der Haft

Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft dürfen zusammen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Wenn der Insasse nicht kooperiert, darf die Haftdauer mit kantonaler richterlicher Zustimmung um maximal zwölf Monate verlängert werden – bei Minderjährigen jedoch nur um höchstens sechs Monate. Nach maximal 18 Monaten Haft muss eine Person entlassen werden (Art. 79 AuG). Für die Dublin-Haft gelten andere Regeln. (→ 5.2).

4.5 Die Zwangsausschaffung

Eine Person, die auf dem Luftweg ausgeschafft wird, muss zuvor darüber informiert werden, ausser, dies würde die Ausschaffung in Frage stellen. Sie hat zudem Anspruch auf eine ärztliche Untersuchung, wenn sie dies verlangt oder wenn es Anzeichen für gesundheitliche Probleme gibt (Art. 27 ZAG). Die Anwendung von körperlicher Gewalt ist bei Zwangsausschaffungen verboten. Die gilt besonders, wenn sie die Gesundheit der betroffenen Person beeinträchtigen oder unter Umständen konkret die Atemwege behindert (Art. 13 ZAG). Es sind bereits mehrere Ausschaffungshäftlinge bei Gewaltanwendungen gestorben.

Man unterscheidet vier Vollzugsstufen bei Rückführungen auf dem Luftweg (Art. 28 ZAV):

- Level 1: Ist die rückzuführende Person mit der selbständigen Rückreise einverstanden, wird sie von der Polizei bis zum Flugzeug begleitet. Danach reist sie selbständig weiter.
- Level 2: Hat die rückzuführende Person der selbständigen Rückreise nicht zugestimmt,

wird sie durch zwei Polizeibeamtinnen oder –beamte begleitet und es können, falls nötig, Handfesseln eingesetzt werden.

- Level 3: Wenn zu erwarten ist, dass die rückzuführende Person Widerstand leistet, sie aber dennoch mit einem Linienflug transportiert werden kann, wird sie meist von zwei Polizeibeamtinnen oder –beamten in zivil begleitet. Der Einsatz von Handfesseln, anderen Fesselungsmitteln sowie körperlicher Gewalt ist auf dieser Stufe möglich.
- Level 4: Wenn zu erwarten ist, dass die rückzuführende Person Widerstand leistet und für den Transport ein Sonderflug notwendig ist, wird diese von mindestens zwei Polizeibeamtinnen oder –beamten begleitet. Der Einsatz der gleichen Zwangsmittel wie bei Vollzugsstufe 3 ist erlaubt.

Die Ausschaffungen per Sonderflug müssen in der Schweiz durch unabhängige Dritte überwacht werden (Art. 8 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie, Art. 71a AuG; Art. 15g und 15h VVWA). Dies wurde nach mehreren Todesfällen beschlossen. Diese Aufgabe nimmt aktuell die Eidgenössische Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wahr. Sie ist eine per Bundesgesetz (SR 150.1) geschaffene nationale Institution, welche die Einhaltung der UN-Antifolterkonvention überprüft. Sie handelt unabhängig von den Behörden und in eigenem Auftrag. Sie überwacht auch die Haftbedingungen. Ist ein besuchter Häftling bei schlechter Gesundheit oder im Hungerstreik und soll zwangsausgeschafft werden, ist eine Benachrichtigung der NKVF angezeigt (siehe dazu auch Absatz 6, Erkrankung in Ausschaffungshaft). Der Prozess der Ausschaffung beginnt mit der Begleitung der betroffenen Person zum Flughafen und endet mit ihrer Übergabe an die Behörden im Zielstaat. Wenn die Ausschaffung scheitert, endet sie nach dem Rückflug in die Schweiz (Art. 15f VVWA). Wenn der ausgeschafften Person bei oder nach der Ankunft etwas Menschenrechtswidriges passiert, fühlen sich die Schweizer Behörde nicht mehr zuständig. Bei gefährdeten Insassen ist es wichtig, dass wir den Kontakt aufrechterhalten.

5. Erkrankungen in der Administrativhaft

Viele Administrativhäftlinge erkranken psychisch oder physisch. Solche Krankheiten sind oft Thema bei Besuchen. Die medizinische Versorgung im Gefängnis ist rudimentär und wird von Krankenpflegenden und einem Arzt erbracht. Mit ihnen können wir nur mit einer vom Betroffenen unterschriebenen Entbindungserklärung kommunizieren. (→ *Vorlage Entbindungserklärung*)

Eine Spitalbehandlung erfolgt nur in akuten Notfällen. Bei schwerer Krankheit kann man ein Haftentlassungsgesuch wegen Hafterstehungsunfähigkeit einreichen, aber das muss schon eine schwere Krankheit sein, die zum Tod führen kann. (→ Absatz 7)

Die Insassen sind obligatorisch krankenversichert. Der Leistungskatalog ist jedoch eingeschränkt. Viele Häftlinge leiden auch unter Zahnschmerzen. Die Sozialbehörden bezahlen aber nur die Extraktion der Zähne, was zu ernsthaften Kauproblemen führen kann. Das Solinetz versucht hier manchmal eine finanzielle Unterstützung zu ermöglichen.

6. Haftentlassungsgesuche

Haftentlassungsgesuche können erst einen Monat nach der Haftüberprüfung eingereicht werden. Bei den Dublinern jedoch, wo die gerichtliche Haftüberprüfung entfällt, gibt es diese Frist nicht. (→ Absatz 5.7)

Haftentlassungsgesuche richten sich gegen schlechte Haftbedingungen oder gegen behördliches Fehlverhalten, können sich jedoch auch auf die Hafterstehungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen berufen. Wer ein Haftentlassungsgesuch verfasst, braucht eine

Vollmacht des Betroffenen oder kann das Gesuch vom Betroffenen selbst unterschreiben lassen. (→ *Vorlage Haftentlassungsgesuch Dublin-Verfahren*) (→ Absatz 9)

7. Starthilfen

Der Bund fördert sowohl die freiwillige wie auch die von den Behörden angeordnete Rückkehr von abgewiesenen Personen mit Rückkehrhilfen und Rückkehrprogrammen. Dies gilt jedoch nicht für Ausschaffungshäftlinge. Deshalb hilft das Solinetz mit kleinen Geldbeträgen bei einer Rückschaffung ins Herkunftsland oder bei Dublin-Abschiebungen. Die Höhe der Beiträge hat das Solinetz in Ausgabenrichtlinien festgesetzt. (→ *Infoblatt Solinetz Neuordnung Vergabungen*)

8. Beschwerden

Wie das Recht auf Akteneinsicht gehört auch der Rekurs gegen einen behördlichen Entscheid zu den rechtsstaatlichen Grundprinzipien. Ein solches Rekursrecht steht neben MigrantInnen auch Asylsuchenden und Ausschaffungshäftlingen zur Verfügung. Eine juristische Beschwerde wird mit Absender, Ort und Datum, Titel des Begehrens, einer höfliche Anrede, dem Rechtsbegehren selbst, einer Begründung sowie mit der Unterschrift des Autors versehen und durch das Verzeichnis der Beilagen ergänzt. Es werden Beschwerdefristen festgesetzt, die für Asylsuchende je nach Beschwerdentyp ausserordentlich kurz sind. So werden bei Nichteintretenentscheiden (NEE) eine Beschwerdefrist von nur 5 Arbeitstagen eingeräumt (Art. 108, AuG). Bei Asylentscheiden beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. (Geplant sind im neuen Asylgesetz, das ab 2019 in Bundeszentren angewandt werden soll, kürzere Fristen für sogenannte Schnellverfahren). Wenn eine Frist eingehalten werden muss, soll die Beschwerde eingeschrieben geschickt werden, damit die sendende Person einen Beweis für die Fristeinhaltung hat. Verpasste Fristen lassen sich nicht mehr korrigieren. Bei beschwerdefähigen Verfügungen werden in einer Rechtsbelehrung am Schluss die Frist und die Beschwerdeinstanz angegeben. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, kann eine beschwerdefähige Verfügung angefordert werden. Dies gilt auch bei schweren Sanktionen in der Ausschaffungshaft. Erreicht die Beschwerde die letzte Instanz (z.B. das Bundesverwaltungsgericht), kann das Urteil nicht mehr weiter gezogen werden (höchstens an den Europäischen Gerichtshof in Strassburg). (→ *SFH_Beschwerdeanleitung*)

(→ *Beispiel Antrag gegen Haftverlängerung*) (→ *Beispiel Antrag Ausschaffungshaft nicht bestätigen*)

Wenn der Insasse Probleme vorbringt, für die wir uns einsetzen sollten, sind oft vor den juristischen Beschwerden informelle Beschwerden angebracht: Gespräche mit den zuständigen Instanzen - bei Gesundheitsproblemen mit dem Gefängnisarzt oder den Pfllegenden, im Fall der Haftbedingungen mit der Gefängnisdirektion, bei der Ausschaffung mit dem kantonalen Amt für Migration. Erst wenn vernünftige Gespräche nichts bringen, soll an den nächsten Vorgesetzten gelangt oder eine juristische Beschwerde eingereicht werden. Es gibt auch die Möglichkeit, eine Delegation zu bilden und beim Vorgesetzten ein Gespräch zu fordern.

9. Vollmachten

Wer im Namen einer anderen Person handelt, braucht für diese Handlung eine Ermächtigung (Vollmacht). Anwälte haben oft umfassende Vollmachten, übernehmen damit grosse Verantwortung und müssen uneingeschränkt erreichbar sein. Für uns sind Vollmachten für beschränkte Handlungen von Vorteil. Wir können diese selber verfassen. Enthalten müssen sie den vollständigen Namen des Vollmachtgebers, Name und Adresse/Telefonnummer der beauftragten Person, die Art des Auftrags (z.B. Teilnahme an der Asylanhörnung, Vertretung an

der Haftrichterbehandlung, Akteneinsicht etc.), Ort, Datum und Unterschrift des Auftraggebers. Mit Substitutionsrecht kann die beauftragte Person im Verhinderungsfall einen Stellvertreter beauftragen.

Quellen

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html>

<https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtsgrundlagen.html>

<https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/rechtsquellen/non-refoulement-prinzip>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>

Checkliste praktische Hilfe

Gefängnis Bässlergut, Freiburgerstrasse 48, 4057 Basel

Ab Bahnhof SBB mit Tram Nr. 2 bis Badischer Bahnhof → Umsteigen in Bus Nr. 55 → Zoll Otterbach

Besuchszeiten Ausschaffungshaft

Dienstag, Freitag: 08.00 – 10.00 Uhr

Montag, Donnerstag, 08.00 – 10.00 Uhr: nach Absprache

Samstag: 14.00 – 16.00 Uhr

Sonntag: 08.00 – 10.00 Uhr

- Erlaubte Waren: Infoblatt Bässlergut → *Informationen und Verhaltensregeln für Besucher/-innen von Inhaftierten im Gefängnis Bässlergut*
- finanzielle Unterstützung: → *Infoblatt Solinetz Neuordnung Vergabungen*
- Gepäcklimite: 20 kg bei Ausschaffung; zu beachten vor Einkäufe
- Telefonkarten: am Preiswertesten sind die Flashcards

Vollmachten (→ 10)

Akteneinsicht

a) abklären, ob Anwalt über Vollmacht verfügt; falls nicht, sich Vollmacht oder Teilvollmacht erteilen lassen: → *Vorlage Vollmacht Akteneinsicht*

b) abklären, ob Migrationsamt Basel-Stadt oder Baselland zuständig ist

c) Termin vereinbaren Migrationsamt Frenkendorf: Adresse; Migrationsamt BS, Zwangsmassnahmen Bässlergut

Begleitung bei der Anhörung Asylgesuch: → Vorlage Vollmacht Begleitung Anhörung

- Haftentlassungsgesuch: → *Vorlage Haftentlassungsgesuch*
- bei gesundheitlichen Problemen muss gegebenenfalls eine Entbindungserklärung (ärztliche Schweigepflicht) unterschrieben werden. → *Vorlage Entbindungserklärung*

Beschwerden: → *SFH_Beschwerdeanleitung*); → *Beispiel Antrag gegen Haftverlängerung*);

→ *Beispiel Antrag Ausschaffungshaft nicht bestätigen*)